

Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

vom 23. November 2015

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät vom 9. Mai 2011 (PromR), die Rahmenordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät vom 23. November 2015 und das Organisationsreglement der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs vom 23. November 2015

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities (GSH) am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN) des Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät).

² Für alle Doktoratsprogramme der GSH gilt das PromR.

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Die Doktoratsprogramme an der GSH werden unter der Verantwortung der Fakultät durchgeführt.

II. Programme

STUDIENPROGRAMME

Art. 3 ¹ Die GSH bietet die folgenden Doktoratsprogramme an:

- a Doktoratsprogramm Global Studies,
- b Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies,
- c Doktoratsprogramm Studies in Language and Society.

INHALTE UND ZIELE

Art. 4¹ Die Doktorierenden der GSH erhalten eine hochqualifizierte inter- und transdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, die zu einer forschungsorientierten Tätigkeit im universitären und ausseruniversitären Bereich befähigt und in deren Zentrum die Erarbeitung einer qualitativ ausgezeichneten Dissertation steht. Abschlüsse der drei Doktoratsprogramme werden an Doktorierende vergeben, welche

- a befähigt sind, eigene und fremde Wissenschaftskulturen kritisch zu reflektieren,
- b Analyse- und Kommunikationskompetenzen über disziplinäre Grenzen hinaus ausgebildet haben,
- c in der Lage sind, die Wissenschaft in gesellschaftsrelevantem Kontext zu fördern,
- d die Fähigkeit entwickelt haben, sich mit anderen inner- und ausseruniversitären Forschenden zu vernetzen.

UMFANG

Art. 5¹ Während ihrer Zugehörigkeit zur GSH absolvieren die Doktorierenden ein innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen flexibel und individuell gestaltbares Ausbildungsprogramm.

² Die Doktorierenden entscheiden sich bei ihrer Bewerbung um die Zugehörigkeit zur GSH für eines von drei angebotenen Doktoratsprogrammen.

³ Ein Doktoratsprogramm umfasst 20 Kreditpunkte (KP). Es setzt sich jeweils aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflicht- und einem Wahlbereich zusammen. Details zum Aufbau der drei Doktoratsprogramme sind in den Artikeln 15, 18 und 21 sowie im Anhang zu diesem Studienplan beschrieben.

⁴ Der Pflichtbereich beinhaltet obligatorische Studienleistungen im Rahmen eines Doktoratsprogramms. Er umfasst 12 KP.

⁵ Der Wahlpflichtbereich beinhaltet obligatorische Studienleistungen, die aus frei zu wählenden Angeboten der GSH, des IFN, der Forschungszentren oder anderer Einheiten des WBKollegs zu absolvieren sind. Er umfasst 8 KP. Die Anrechnung äquivalenter WBKolleg-externer Veranstaltungen kann mit Begründung bei der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms beantragt werden.

⁶ Der Wahlbereich beinhaltet freie akademische Leistungen. Er wird nicht kreditiert. Die Leistungen werden in einem Diploma Supplement (vgl. Art. 13) ausgewiesen.

ÜBERGREIFENDE VERANSTALTUNGEN

Art. 6 Die Verantwortung für die Planung und Organisation von doktoratsprogrammübergreifenden Veranstaltungen (Soft Skills, Forum GSH) liegt bei der Direktorin oder dem Direktor der GSH und der IFN-Kommission.

DAUER

Art. 7¹ Die Zugehörigkeit zur GSH dauert sechs bis acht Semester. Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche der Doktoratsprogramme werden in der Regel innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen.

² Die IFN-Kommission kann eine Verlängerung der Zugehörigkeit zur GSH bewilligen.

³ Wird die Promotion früher als in Absatz 1 geregelt durch Ablegung der mündlichen Prüfung gemäss Artikel 21 PromR abgeschlossen, endet damit die Zugehörigkeit zur GSH auf Ende des laufenden Semesters.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG

Art. 8 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um die Zugehörigkeit zur GSH ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im PromR festgehaltenen Bestimmungen.

² Die Doktorierenden sind an der Universität Bern immatrikuliert (Art. 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität [UniV]) und werden von einem Mitglied der Fakultät als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer betreut (Art. 8 Abs. 1 PromR).

³ Die Doktorierenden gehören nicht bereits einer anderen Graduiertenschule an.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 9 ¹ Bewerbungen werden bei der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen des gewählten Doktoratsprogramms zuhanden der IFN-Kommission gemäss Ausschreibung eingereicht.

² Die ordentliche Ausschreibung für die Mitgliedschaft an der GSH erfolgt in der Regel für eine Aufnahme auf Beginn des Herbstsemesters.

³ Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern,
- b Motivationsschreiben,
- c Curriculum vitae,
- d Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e Projektbeschreibung.

⁴ Die IFN-Kommission der GSH entscheidet über die Aufnahme; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Die Veranstaltungen im Rahmen des Pflichtbereichs sind obligatorisch.

² Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des gewählten Doktoratsprogramms schlägt Ersatzleistungen für aus wichtigen Gründen (Mutter- oder Vaterschaft, Auslandsaufenthalt, Krankheit oder Unfall, Erwerbstätigkeit o.ä.) versäumte Einheiten vor. Diese sind vom beratenden Gremium des jeweiligen Doktoratsprogramms zu bestätigen.

³ Jede Doktorandin und jeder Doktorand eines Doktoratsprogramms ist verpflichtet, der oder dem zuständigen Verantwortlichen zuhanden des zuständigen beratenden Gremiums einen schriftlichen Jahresbericht bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres mit dem Nachweis der besuchten Veranstaltungen im Rahmen des Doktoratsprogramms sowie anderer wissenschaftlicher Aktivitäten vorzulegen.

LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 11 ¹ Leistungskontrollen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form.</p> <p>² Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>³ Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.</p>
ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN	<p>Art. 12 ¹ Die Anrechnung der Leistungen im Rahmen des Wahlpflichtprogramms eines Doktoratsprogramms und anderer Angebote des WBKollegs wird jeweils auf Beginn des akademischen Jahres bei der oder dem zuständigen Verantwortlichen zuhanden des zuständigen beratenden Gremiums beantragt.</p> <p>² Erbrachte Leistungen im Rahmen des Wahlprogramms können jeweils auf Beginn des akademischen Jahres oder vor dem Austritt aus der GSH zur Auflistung für das Diploma Supplement bei der oder dem zuständigen Verantwortlichen vorgelegt werden.</p>
ABSCHLUSS	<p>Art. 13 Bei erfolgreicher Promotion verleiht die Fakultät den Doktorierenden der GSH mit der Promotionsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein Diploma Supplement mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen im Rahmen des absolvierten Doktoratsprogramms.</p> <p style="text-align: center;">1. Doktoratsprogramm Global Studies</p>
INHALTE UND ZIELE	<p>Art. 14 ¹ Das Doktoratsprogramm Global Studies ist ein fachübergreifendes Lehrangebot und richtet sich an Doktorierende, deren Promotionsprojekte sich mit gegenwärtigen und historischen Prozessen der Verflechtung und Entflechtung menschlicher Lebensbereiche über grosse geographische Distanzen und verschiedene kulturelle Kontexte hinweg befassen. Die Profilausrichtung des Programms ist damit primär eine problembasierte. Abschlüsse des Promotionsstudiengangs Global Studies werden an Doktorierende vergeben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a gelernt haben, kritisch mit geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien der Global Studies über disziplinäre Grenzen hinaus umzugehen, b ein systematisches Verständnis der analytischen Leitkategorien von Transfer, Verflechtung und Vergleich in Geschichte und Gegenwart entwickelt haben.
AUFBAU	<p>Art. 15 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Global Studies besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzplicht (insgesamt 12 KP):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Workshop Global Studies, b Retraiten Global Studies, c Lektüre-Seminare: Einführung in die Theorien und Konzepte der Global Studies, d Forum GSH.

Das Forum GSH sollte zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft an der GSH absolviert werden.

² Zum Wahlpflichtbereich zählen folgende Kurse und wissenschaftliche Aktivitäten, die von den Doktorierenden in der Regel (vgl. Art. 5 Abs. 5) aus dem Lehrangebot im Rahmen des WBKollegs ausgewählt und absolviert werden (insgesamt 8 KP):

- a Internationale Summer School der GSH oder äquivalenter Graduiertenkurs im Rahmen des IFN oder des WBKollegs,
- b Soft Skills der GSH,
- c Veranstaltungen aller Doktoratsprogramme der GSH,
- d Veranstaltungen für Doktorierende im Rahmen des WBKollegs.

³ Zum Wahlbereich zählen:

- a In Eigenverantwortung durchgeführte wissenschaftliche oder berufsvorbereitende Tätigkeiten,
- b weitere WBKolleg-interne oder -externe Graduiertenkurse.

SPRACHE

Art. 16 Veranstaltungen werden in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten.

2. Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies

INHALTE UND ZIELE

Art. 17 ¹ Das Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies stellt fächerübergreifende Schlüsselkonzepte, Theorien und Methoden der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie die kritische Reflexion über Inter- und Transdisziplinarität ins Zentrum. Die Profilausrichtung des Programms ist somit primär eine theoretische und methodologische. Abschlüsse des Promotionsstudiengangs Interdisciplinary Cultural Studies werden an Doktorierende vergeben, die

- a gelernt haben, Inter- und Transdisziplinarität systematisch in ihrer Forschung zu verankern,
- b gelernt haben, eigene und fremde Wissens- und Wissenschaftskulturen epistemologisch zu reflektieren.

AUFBAU

Art. 18 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Interdisciplinary Cultural Studies besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflicht (insgesamt 12 KP):

- a Workshops Inter- und Transdisziplinarität inkl. Einführung „Arbeiten mit Konzepten“,
- b Schlüsselkonzepte der Geistes- und Sozialwissenschaften – Vorträge mit Kolloquien,
- c Schlüsselkonzepte der Geistes- und Sozialwissenschaften – Lektürekurs,
- d Forum GSH.

Die Einführung „Arbeiten mit Konzepten“ im Rahmen der Inter- und Transdisciplinarity-Workshops ist im ersten oder zweiten Semester, das Forum GSH zwischen dem zweiten und vierten Semester zu absolvieren. Die anderen Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft an der GSH absolviert werden.

² Zum Wahlpflichtbereich zählen folgende Kurse und wissenschaftliche Aktivitäten, die von den Doktorierenden in der Regel (vgl. Art. 5 Abs. 5) aus dem Lehrangebot im Rahmen des WBKollegs ausgewählt und absolviert werden (insgesamt 8 KP):

- a Internationale Summer School der GSH oder äquivalenter Graduiertenkurs im Rahmen des IFN oder des WBKollegs,
- b Soft Skills der GSH,
- c Veranstaltungen aller Doktoratsprogramme der GSH,
- d Veranstaltungen für Doktorierende im Rahmen des WBKollegs.

³ Zum Wahlbereich zählen:

- a In Eigenverantwortung durchgeführte wissenschaftliche oder berufsvorbereitende Tätigkeiten,
- b weitere WBKolleg-interne oder -externe Graduiertenkurse.

SPRACHE

Art. 19 Veranstaltungen werden in der Regel in Deutsch oder Englisch angeboten.

3. *Doktoratsprogramm Studies in Language and Society*

INHALTE UND ZIELE

Art. 20 ¹ Das Doktoratsprogramm Studies in Language and Society bietet ein breites Spektrum an methodischen und theoretischen Ansätzen aus der Soziolinguistik, der Diskursanalyse und anderen wissenschaftlichen Arbeitsgebieten am Schnittpunkt von Sprache und Gesellschaft. Die Profilausrichtung des Programms ist primär themenspezifisch. Abschlüsse des Promotionsstudiengangs Studies in Language and Society werden an Doktorierende vergeben, die

- a gelernt haben, soziolinguistische, diskursanalytische und verwandte Fragestellungen transdisziplinär und methodisch differenziert anzugehen,
- b ihre eigene Forschung im wissenschaftlichen Kontext des Spektrums von Sprache und Gesellschaft verorten können.

AUFBAU

Art. 21 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Studies in Language and Society besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflcht (insgesamt 12 KP):

- a Workshops Language and Society,
- b Forschungskolloquium Language and Society,
- c Forum Language and Society,
- d Forum GSH.

Das Forum GSH sollte einmalig zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft an der GSH absolviert werden.

² Zum Wahlpflichtbereich zählen folgende Kurse und wissenschaftliche Aktivitäten, die von den Doktorierenden in der Regel (vgl. Art. 5 Abs. 5) aus dem Lehrangebot im Rahmen des WBKollegs ausgewählt und absolviert werden (insgesamt 8 KP):

- a Internationale Summer School des CSLS oder äquivalenter Graduiertenkurs im Rahmen des IFN oder des WBKollegs,
- b Soft Skills der GSH,
- c Veranstaltungen aller Doktoratsprogramme der GSH,
- d Veranstaltungen für Doktorierende im Rahmen des WBKollegs.

³ Zum Wahlbereich zählen:

- a In Eigenverantwortung durchgeführte wissenschaftliche oder berufsvorbereitende Tätigkeiten,
- b weitere WBKolleg-interne oder -externe Graduiertenkurse.

SPRACHE

Art. 22 Die Veranstaltungen werden in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten.

III. Programmwechsel, Austritt und Ausschluss

PROGRAMMWECHSEL

Art. 23 ¹ Doktorierende der GSH können bei der IFN-Kommission bis zu einem Jahr nach Aufnahme einen Wechsel von einem Doktoratsprogramm in ein anderes innerhalb der GSH beantragen. Der Wechsel muss von der IFN-Kommission und der oder dem Verantwortlichen des zukünftigen Doktoratsprogramms genehmigt werden.

² Bereits absolvierte Pflichtleistungen können nicht für den Pflichtbereich eines neuen Doktoratsprogramms, sondern nur für den gemeinsamen Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

³ Bereits absolvierte Wahlpflichtveranstaltungen bleiben angerechnet.

AUSTRITT

Art. 24 ¹ Doktorierende der GSH können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms aus der Graduate School austreten.

² Sie reichen auf Ende eines Semesters bei der oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms zuhänden der IFN-Kommission ein Austrittsschreiben ein.

³ Die IFN-Kommission bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein weiterer Anspruch auf Unterstützung (Benutzung der Infrastruktur u.a.). Es wird kein Diploma Supplement ausgestellt. Erworbene Kreditpunkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS AUS DER GSH

Art. 25 ¹ In folgenden Fällen beantragt die Direktorin oder der Direktor der IFN-Kommission via die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitungskollegiums des WBKollegs beim Collegium Decanale den Ausschluss aus der GSH (Art. 7 Abs. 2 und 3 PromR):

- a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in Pflichtveranstaltungen des betreffenden strukturierten Doktoratsprogramms,
- b zweimaliges Nichtbestehen von Pflichtveranstaltungen eines Doktoratsprogramms,
- c Nichterfüllen der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung (Art. 10 Abs. 3).

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans eröffnet werden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Die Promotion an der Fakultät bleibt auch nach dem Ausschluss aus der GSH möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 26 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 ¹ Doktorierende, die ihre Mitgliedschaft an der GSH im Herbstsemester 2016 oder später aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Studienplan.

² Vor dem Herbstsemester 2016 aufgenommene Mitglieder können bis Herbstsemester 2017 ihr Doktoratsprogramm gemäss altem Studienplan absolvieren (Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies: Studienplan der GS@IASH vom 1. November 2011; Doktoratsprogramm Studies in Language and Society: Studienplan des Doktoratsprogramms „Studies in Language and Society“ des CSLS vom 7. November 2011; Doktoratsprogramm Global Studies: Studienplan des Doktoratsprogramms „Global Studies“ des CGS vom 19. Dezember 2011) oder auf Antrag an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms ihre bisherigen Leistungen im Rahmen des vorliegenden Studienplans anerkennen lassen.

INKRAFTTRETEN

Art. 28 ¹ Dieser Studienplan ersetzt die folgenden Studienpläne:

- a Studienplan für das strukturierte Doktoratsprogramm der Graduate School at the Institute of Advanced Study in the Humanities and the Social Sciences (GS@IASH) der Universität Bern vom 1. November 2011,
- b Studienplan für das strukturierte Doktoratsprogramm „Global Studies“ des Center for Global Studies vom 19. Dezember 2011,
- c Studienplan für das Doktoratsprogramm "Studies in Language and Society" vom 7. November 2011.

² Dieser Studienplan tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bern, 23. November 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:




Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 25. Januar 2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber